

# Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

vom 28.11.2007

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Okt. 2007 (GV.NRW.S.380),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705ff)
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), *sowie*
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762),

in der jeweils aktuell gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsangabe

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

### **II. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle**

- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen
- § 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

### **III. Besondere Rechte und Pflichten**

- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Benutzung von Straßenpapierkörben

#### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

#### **V. Anlagen**

1 Ausgeschlossene Abfälle nach § 3 Abs. 1

2 Schadstoffhaltige Abfälle nach § 4

3 Getrennt zu haltende Abfälle nach § 13 Abs. 3

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen oder überlassen werden,
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
  3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NW.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

#### **§ 2**

##### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei die im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle,
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/ Karton handelt,

4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll i. S. des § 17 dieser Satzung,
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 13 dieser Satzung
6. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
9. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
10. Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus dem Privathaushalt und sonstigen Herkunftsbereichen am Recyclinghof, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind.
11. Einsammeln und Befördern von Metallschrott aus dem Sperrmüll von Privathaushalten.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und Abfallsäcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am städtischen Recyclinghof. Die näheren Einzelheiten regelt diese Satzung.

Die Stadt gibt die Standorte der Sammelcontainer, des „Umweltbrummi“ sowie die Annahme- bzw. Öffnungszeiten der Annahmestellen bekannt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen privatwirtschaftlicher Dualer Systeme. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.
- (4) Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang 1 des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGB1. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG),
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder

Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG),

- c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
  - a) soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
  - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Besitzerin/ der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW/AbfG und dem LAbfG zur Abfallentsorgung verpflichtet.

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von der Stadt am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert werden.
- (3) Desinfizierte oder nicht infektiöse Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen schriftlich zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Herten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 6, 6.1 – 6.3 dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäße und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG)
- f) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz1 Nr. 1a KRW-/AbfG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, alle Ab-

fälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **II. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle**

### **§ 10**

#### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
- Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 770, und 1.100 l,
  - Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l für nicht regelmäßig anfallende Restabfälle
  - Abfallbehälter für biologische Abfälle (Biotonnen) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 l,
  - Abfallbehälter für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l,
  - Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

80-l-Behälter	=	40 kg
120-l-Behälter	=	60 kg
240-l-Behälter	=	100 kg
770-l-Behälter	=	350 kg
1.100-l-Behälter	=	550 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Die Abfallbehälter/-säcke werden von der Stadt gestellt und bleiben ihr Eigentum.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke sind ausschließlich für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eignen, zu nutzen. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, sind mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter, ein Altpapierbehälter und ein Bioabfallbehälter aufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Gefäßraum von 30 l pro Woche für jeden melderechtlich mit 1. Wohnsitz erfassten Grundstücksbewohner ausgegangen.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt den Gefäßraum gemäß Abs. 2 bei Beteiligung an der getrennten Sammlung von Verkaufsverpackungen oder an der Bioabfallsammlung bzw. bei Eigenkompostierung auf 20 l, bei Beteiligung an der getrennten Sammlung von Verkaufsverpackungen und an der Bioabfallsammlung bzw. Eigenkompostierung auf 10 l je Person/Woche verringern.
- (4) Das vorzuhaltende Volumen für Bioabfälle ist auf das 2,5-fache des aufgestellten wöchentlichen Restabfallvolumens begrenzt. Auf Antrag kann ein größeres Bioabfallbehältervolumen gegen gesondertes Entgelt bereitgestellt werden.
- (5) Ist für den Mindestgefäßraum nach Abs. 2 bis 4 ein entsprechender Restabfall- und Biobehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächst größere Behälter vorzuhalten. In diesem Fall wird das gesonderte Entgelt nach Abs. 4 nicht fällig.
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für das Bioabfallbehältervolumen gelten Abs. 4 und 5 entsprechend.

Abweichend kann ein geringeres Behältervolumen durch die Stadt zugelassen werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer detailliert nachweist, dass Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt und durchgeführt werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung einen Gefäßraum von 20 l pro Erzeuger bzw. Besitzer und

Woche nicht unterschreiten.

(6.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>Bezugsgrößen</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (6.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 6.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (6.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 6 und 6.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen für die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten und den Mietern und Pächtern zur Verfügung zu stellen.  
Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (8) Veränderungen von Behältern oder von Leerungsintervallen und das An- und Abmelden von

Abfallbehältern können jeweils durch den Gebührenpflichtigen zum 01. eines jeden Monats erfolgen. Die Änderungen sind der Stadt schriftlich bis zum 7. Werktag vor Ende des Vormonats mitzuteilen. Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen Neuaufstellungen oder Vergrößerungen von Behältern auch ohne Einhaltung dieser Frist zum 1. des Folgemonats erfolgen. Für Altpapierbehälter gelten die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen nicht.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter**

- (1) Die 120- und 240-Liter-Altpapierbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder seinen Beauftragten am Abfuhrtag bis spätestens 06.45 Uhr auf die Gehwege am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr, insbesondere der Radverkehr, nicht gefährdet werden.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Altpapierbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden.

Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden.

Abfallbehälter sind nach deren Entleerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Gleiches gilt für liegen gebliebene Abfallsäcke und Bündel/Kartons.

- (2) Für Abfallbehälter ist der Standplatz entsprechend nachfolgender Kriterien einzurichten. Rest- und Bioabfallbehälter sowie 1.100 L Altpapierbehälter werden vom Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt sein,
2. die Behälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen,
3. der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein,
4. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein,
5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet werden,
6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist,
7. der Transportweg vom Standplatz bis zum Haltepunkt des Sammelfahrzeuges darf nicht länger als 15 m sein.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, so sind die Behälter entsprechend Abs. 1 herauszustellen und nach der Entleerung wieder zu entfernen. Für bestimmte Transportsonderleistungen gelten die Regelungen der hierzu erlassenen Entgeltordnung.

- (3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Behälter und Säcke bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung.
- (4) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist.
- (5) Erfolgt der Transport von Restabfallbehältern, Bioabfall- oder Altpapierbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, und führt die Stadt den Transport entgegen Abs. 2 als Serviceleistung durch, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 13**  
**Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung**  
**und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
  1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.  
Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes erfolgen.
  2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen sind:
    - a) in die auf dem Grundstück vorhandenen Altpapiertonnen einzuwerfen oder
    - b) am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
  3. Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 28.08.1998 (BGBl. I S. 2379) aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind in die gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen oder am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
  4. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 3 der VerpackV sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
  5. Bioabfälle sind in die auf dem Grundstück vorhandenen Biotonnen einzufüllen. Steht keine Biotonne zur Verfügung, sollten ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in die Restabfallbehälter eingefüllt werden.
  6. Elektro- und Elektronikgeräte aus Privathaushalten sind vom Restabfall getrennt zu halten und am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern. Elektrogroßgeräte aus Privathaushalten werden von der Stadt zusätzlich separat abgefahren.
  7. Der verbleibende Restabfall ist in die auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
  8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den EAV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.
  9. Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfallbehälter, vor allem Biotonnen, müssen so befüllt werden, dass der Inhalt schütffähig bleibt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt, in ihnen verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es untersagt, die in ein Restabfallbehälter bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden. Desinfizierte und nicht infektiöse Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel müssen separat und auslaufsicher eingepackt - in undurchsichtigen Säcken oder Behältern – in den Restabfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Stadt kann die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abfallsäcke ablehnen, wenn gegen die Bestimmungen der Absätze 3, 4, 5 oder 6 verstoßen wird.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Glascontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen**

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden.  
Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen der Stadt zuzuführen.
- (2) Pflanzliche Gartenabfälle wie Baum-, Strauch-, Heckenschnitt und Laub, die nicht selbst verwertet werden und die wegen ihres Umfangs, ihrer Menge oder ihres Gewichts nicht über die Biotonne zur Verwertung bereitgestellt werden können, sind an der im Auftrage des Kreises Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.  
Kleinmengen dieser pflanzlichen Abfälle können bis zu einem Volumen von 1 cbm während der Öffnungszeiten am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden.  
Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente oder Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.  
Größere Mengen aus Privathaushalten sowie pflanzliche Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen sind von der Annahme am Recyclinghof ausgeschlossen.

## **§ 15 Zulassung von Abfallgemeinschaften**

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige im Umkreis von 50 Metern können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Diese Abfallgemeinschaften werden nur auf schriftlichen Antrag aller beteiligten Grundstückseigentümer zugelassen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
  - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen,
  - b) etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen, sofern diese den Bestand des Antrages betreffen und
  - b) als Empfänger des Gebührenbescheides hinsichtlich der Gebührenpflicht der Abfallgemeinschaft vorrangig einzustehen.
- (3) Ungeachtet dessen haften die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner i.S.d. §§ 421 ff. BGB.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

## **§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Restabfallbehälter und Biotonnen werden in der Regel im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Bei 80 l - und 120 l -Restabfallbehältern kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder mehrmalige Leerung der Abfallbehälter pro Woche durchgeführt werden. Die Leerung der Abfallbehälter für Altpapier erfolgt in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus.
- (2) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage werden durch die Stadt bestimmt; notwendige Änderungen in der Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (3) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert (abgeholt) werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

## **§ 17 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Jeder Haushalt kann die Sperrmüllabfuhr 2 mal jährlich unentgeltlich in Anspruch nehmen. Eine unentgeltliche 3. Inanspruchnahme ist nur bei Wohnungsauflösung durch Eintritt eines Pflege- oder Sterbefalles möglich.
- (2) Die Sperrgutabfuhr ist bei der Stadt zu beantragen. Dabei sind Art und Umfang der abzuholenden Gegenstände genau anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nur nach Terminzusage.
- (3) Das Sperrgut muss am Abfuhrtage bis 06.45 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstehen. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden.

- (4) Sperrgut, das nicht durch eine Fahrzeugbesetzung von Hand verladen werden kann, sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Zäune) werden nicht abgefahren. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrgut gehören.
- (5) Nicht abgefahrte Gegenstände und Verunreinigungen sind vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Kleinmengen aus Haushalten nach Abs. 1 können bis zu einer Menge von 1 cbm während der Öffnungszeiten am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden.  
Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente oder Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.
- (7) Elektrogroßgeräte können ebenfalls im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr abgefahren werden oder am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden. Hertener Gewerbebetriebe können Elektro- und Elektronikgeräte aus Hertener Privathaushalten am Recyclinghof abgeben. Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass das Altgerät aus einem Hertener Privathaushalt stammt.

### **III. Besondere Rechte und Pflichten**

#### **§ 18 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Empfänger des Gebührenbescheides einer Abfallgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Abfallgemeinschaft, so hat er oder der neue Empfänger des Gebührenbescheides die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### **§ 19 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfall-erzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 6.1 dieser Satzung, wie z.B. Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 20**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 21**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Es ist verboten, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22**

### **Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach den Entgeltordnungen für Sonderleistungen der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

## **§ 23**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25 Benutzung von Straßenpapierkörben**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 3  
der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
  - b) entgegen § 4 Absatz 2  
gefährliche Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der im Auftrag des Kreises Recklinghausen dafür betriebenen Annahmestelle abgeliefert,
  - c) entgegen § 6  
auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  - d) entgegen § 10
    - Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
    - Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
  - e) entgegen § 11  
nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
  - f) entgegen § 12
    - Absatz 1 Satz 3 Abfallbehälter, Abfallsäcke oder gebündeltes Altpapier bereits vor 18.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitstellt
    - Absatz 1 Satz 4 Abfallbehälter nach deren Entleerung oder liegen gebliebene Abfallsäcke, Bündel und Kartons nicht unverzüglich von der Verkehrsfläche entfernt,
    - Absatz 2 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält,
  - g) entgegen § 13
    - Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,
    - Absatz 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
    - Absatz 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
    - Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt, Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einschlämmt, einstampft, in ihnen verdichtet oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in ihnen einfüllt oder einen Restabfallbehälter nachträglich durchsucht oder sortiert,
    - Absatz 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,

- Absatz 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
  - Absatz 9 Glascontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
- h) entgegen § 14  
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert.
- i) entgegen § 17
- Absatz 2 Sperrgut ohne Terminzusage der Stadt herausstellt,
  - Absatz 3 Sperrgut schon vor 18.00 Uhr am Tage vor dem Abholtermin herausstellt,
  - Absatz 5 nicht abgefahrene Gegenstände und Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
- j) entgegen § 18 Absatz 1  
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,
- k) entgegen § 19
- Absatz 1 den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - Absatz 2 den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
- l) entgegen § 21 Absatz 4  
angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,
- m) entgegen § 25  
Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 01.12.2005 außer Kraft.

## V. Anlagen

### Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV - Gruppe (Herkunft)
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle

20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

## Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

<b>EAV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EAV - Gruppe (Herkunft)</b>
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
16 01 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
20 01 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

<b>EAV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EAV - Gruppe (Herkunft)</b>
20 01 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen

## Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

### 1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 01 01	<b>Papier und Pappe</b> - gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	<b>Glas</b> - außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	<b>Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt</b> - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil) - lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v. g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39	<b>Kunststoffe</b> - Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP - Embalagen, Polystyrol - Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	<b>Metalle</b> - NE und FE - Metalle, FE - Metallgebände (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

### 2. Wertstoffgemische

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 03 01	<b>Gemischte Siedlungsabfälle</b>
20 03 07	<b>Sperrmüll</b> - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

### 3. Baustellenabfälle

<b>EAV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung und Annahmebedingungen</b>
17 01 07	<b>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen</b> - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	<b>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen</b>

### 4. Sonstige

<b>EAV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung und Annahmebedingungen</b>
16 01 03	<b>Altreifen</b> - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	<b>Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</b> - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	<b>Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten</b> - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	<b>Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen</b> - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	<b>Biologisch abbaubare Abfälle</b> - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Herten ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.